



Steuertipps

An dieser Stelle werden einige der allgemein bekannten Steuertipps wiedergegeben. Die Beiträge sind sorgfältig recherchiert. Es versteht sich aber von selbst, dass für die Richtigkeit keine Haftung übernommen werden kann.

Übersicht:

Steuern spart man...

1. indem Beiträge in die Säule 3a geleistet werden!
2. durch Einkauf in die Pensionskasse!
3. indem Erwerbsunterbrüche über den Jahreswechsel gelegt werden!
4. indem Arztbesuche in die erste Jahreshälfte gelegt werden!
5. indem Schwiegersöhne nicht (direkt) beschenkt werden!
6. indem die Kinder Miete zahlen!
7. indem das Vermögen in Liegenschaften (am richtigen Ort) investiert wird!
8. durch Kauf von Aktien statt Obligationen!
9. mit zinslosen Darlehen an die Kinder!
10. indem Vermögen in eine rückkaufsfähige Lebensversicherung investiert wird!
11. indem Scheidung oder Trennung auf den Jahresbeginn gelegt werden!
12. indem der nicht dringende Liegenschaftsunterhalt aufgespart wird!
13. durch Abtretung der Liegenschaft unter Vorbehalt einer Nutzniessung!
14. indem Vorsorgeleistungen in verschiedenen Jahren bezogen werden!
15. indem Einkäufe in die zweite Säule gestaffelt werden!
16. indem man zügelt, doch wohin?
17. durch Fremdfinanzierung einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung!
18. indem die Hypothek indirekt amortisiert wird!
19. mittels Vorbezug von Geldern für die Wohneigentumsförderung!
20. mit Gewissenhaftigkeit!
21. durch Kombination verschiedener „Muster“!

1. Steuern spart man indem Beiträge in die Säule 3a geleistet werden!

Grund: Beiträge in die Säule 3a können im vollen Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Bis zum Bezug der Kapitalleistungen im Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) unterliegt das einbezahlte Kapital weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer. Erst die Auszahlung unterliegt einer separaten Jahressteuer.

Angestellte mit Pensionskasse dürfen im Jahr 2008 maximal 6'365 Franken einzahlen. Bei Personen ohne Pensionskasse sind es 20% des AHV-pflichtigen Einkommens, maximal aber 31'824 Franken. Beiträge in die Säule 3a können bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet werden. Im Jahr, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird, kann der volle Beitrag geleistet werden. Sind beide Ehegatten erwerbstätig und leisten beide Beiträge in die Säule 3a, so können beide Ehegatten den Abzug vornehmen.



2. Steuern spart man durch Einkauf in die Pensionskasse!

Grund: Einkäufe in die Pensionskasse können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Höhe des zulässigen Einkaufs ist von der individuellen Deckungslücke abhängig und kann bei der Pensionskasse erfragt werden. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der zulässigen jährlichen Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr übersteigt.

Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme zusätzlich um diesen Betrag.

Achtung: Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

3. Steuern spart man indem Erwerbsunterbrüche über den Jahreswechsel gelegt werden!

Eine Weltreise, ein unbezahlter Urlaub oder jede andere Unterbrechung der Erwerbstätigkeit sollte wegen der Progression nach Möglichkeit über den Jahreswechsel gelegt werden.

Wer im Jahr 2008 durchgehend erwerbstätig ist und im Jahr 2009 auf eine einjährige Weltreise geht, macht aus steuerlicher Sicht einen Fehler. Geschickter wäre es, die einjährige Weltreise erst im Juli 2008 zu beginnen. Die Steuerersparnis kann bei einem Jahreseinkommen von CHF 100'000 bis zu 50% bei der direkten Bundessteuer über 70 Prozent betragen. Auf der Homepage des ESTV lassen sich beliebige Varianten rechnen.

4. Steuern spart man indem Arztbesuche in die erste Jahreshälfte gelegt werden!

Grund: In allen Kantonen sind die selbst getragenen Krankheitskosten steuerlich abziehbar, soweit sie einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen. In den meisten Kantonen beträgt der Selbstbehalt - wie für die direkte Bundessteuer – fünf Prozent des „Reineinkommens“ (Selbstbehalt in den Kantonen vgl. Steuermäppchen der ESTV).

Um vom Abzug für Krankheitskosten zu profitieren, sollten deshalb nicht dringende Arztbesuche, Therapien etc. nach Möglichkeit in die erste Jahreshälfte gelegt werden. So wird sichergestellt, dass alle (Teil-) Rechnungen noch im gleichen Jahr eintreffen und der Abzug nicht wegen des Selbstbehaltes verloren geht.

Beispiel: Belaufen sich verschiedene Rechnungen auf insgesamt 6'000 Franken und beträgt der Selbstbehalt 4'000 Franken (5 % von 80'000), so ist ein Abzug von 2'000 Franken möglich, wenn alle Rechnungen im gleichen Jahr eintreffen. Weitere Informationen zum Abzug der Krankheitskosten gibt's im Kreisschreiben Nf. 16 1995/96 der ESTV.



5. Steuern spart man indem Schwiegersöhne nicht (direkt) beschenkt werden!

Schenkungen an Schwiegersöhne (und Schwiegertöchter) gelten als Schenkungen an Nichtverwandte. Sie unterliegen deshalb in den meisten Kantonen hohen Schenkungssteuern. Diese hohen Schenkungssteuern lassen sich vermeiden, indem in einem ersten Schritt nicht der Schwiegersohn, sondern die Tochter beschenkt wird. Die Tochter kann anschliessend in einem zweiten Schritt ihren Ehemann beschenken. Zivilrechtlich liegen dann zwei Schenkungen vor, die steuerlich privilegiert sind: Denn Schenkungen an Ehegatten und Kinder sind steuerfrei oder unterliegen einem günstigen Tarif. Achtung: Liegen die beiden Schenkungen zeitlich sehr nahe beieinander, könnte die kantonale Steuerverwaltung eine Steuerumgehung annehmen. Im Zweifelsfall lohnt sich eine vorgängige Anfrage.

6. Steuern spart man indem die Kinder Miete zahlen!

Überlassen Eltern ihre Liegenschaft gratis den eigenen Kinder (Gebrauchsleihe), sind sie weiterhin verpflichtet den Eigenmietwert als Einkommen zu versteuern. Wird hingegen die Liegenschaft (zu einem günstigen Mietzins) vermietet, dann ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur der vereinbarte Mietzins steuerbar.

Achtung: Einige Steuerverwaltungen betrachten die Differenz zwischen dem Eigenmietwert und dem vereinbarten Mietzins als Schenkung. Meist ist das unschädlich, weil Schenkungen an die Nachkommen steuerfrei sind oder von einem hohen Freibetrag und günstigen Steuersätzen profitieren. Und: In einzelnen Kantonen ist entgegen der erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichts auch bei einem vereinbarten Mietzins immer mindestens der Eigenmietwert steuerbar. Im Zweifelsfall ist deshalb die kantonale Steuerverwaltung anzufragen.

7. Steuern spart man indem das Vermögen in Liegenschaften (am richtigen Ort) investiert wird!

Wer sein Vermögen in Liegenschaften investiert, profitiert in jedem Fall von einer reduzierten Vermögenssteuer, denn massgeblich ist nicht der Verkehrswert der Liegenschaft, sondern der amtliche Wert, der 20 bis 50 Prozent unter dem Verkehrswert liegt.

Wer sein Vermögen in Liegenschaften investiert, kann jedoch zudem mit einer geschickten Wahl des Liegenschaftskantons die Einkommens- und Vermögenssteuern tief halten. Grund: Liegenschaften und deren Ertrag sind nicht am Wohnsitz, sondern am Liegenschaftsort steuerpflichtig. Die Wahl einer steuergünstigen Gemeinde ist damit ausschlaggebend (vgl. Steuerbelastung in den Gemeinden). Aber Achtung: Letztlich entscheidend ist immer nur die Gesamtsituation. Nebst den Steuern sollten auch die anderen Faktoren mitberücksichtigt werden.



8. Steuern spart man durch Kauf von Aktien statt Obligationen!

Grund: Fest verzinsliche Papiere wie Obligationen werfen zwar einen regelmässigen Ertrag ab. Diese Zinsen unterliegen aber vollumfänglich der Einkommenssteuer, so dass ein guter Teil des Gewinns an den Fiskus abgeliefert werden muss.

Aktien hingegen können nach einiger Zeit gewinnbringend verkauft werden und der dabei erzielte Gewinn ist vollumfänglich steuerfrei. Für ein Engagement in Aktien könnte heute nach den Kursstürzen an den Börsen der richtige Zeitpunkt sein. Doch Achtung: Eine Garantie, dass die gekauften Aktien tatsächlich an Wert zunehmen gibt es nicht. Und: Wer zu fleissig Aktien kauft und verkauft, könnte von den Steuerbehörden als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler betrachtet werden. Allfällige Gewinne würden dann als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert.

9. Steuern spart man mit zinslosen Darlehen an die Kinder!

Geldleistungen an die erwachsenen Kinder können vom steuerbaren Einkommen in der Regel nicht abgezogen werden. Im Gegenteil schulden die Kinder unter Umständen hierfür sogar Schenkungssteuern.

Erhalten die Kinder stattdessen zinslose Darlehen, so realisieren die Kinder (und nicht die Eltern) den Ertrag aus dem geliehenen Vermögen. Dadurch vermindert sich das (hohe) steuerbare Einkommen der Eltern und es erhöht sich das (tiefe) steuerbare Einkommen der Kinder. Wegen der Progression ergibt sich so gesamthaft betrachtet eine geringere Steuerbelastung für Eltern und Kinder.

Und: Steht das entsprechende Kapital den Eltern nicht bar zur Verfügung, könnte sich eine Erhöhung der Hypothek lohnen: Die Steuerersparnis der Eltern aus dem zusätzlichen Schuldzinsenabzug dürfte höher sein als die von den Kindern wegen dem Ertrag aus dem geliehenen Vermögen zusätzlich geschuldeten Steuern.

10. Steuern spart man indem Vermögen in eine rückkaufsfähige Lebensversicherung investiert wird!

Grund: Erträge auf dem eigenen Vermögen sind normalerweise steuerbar. Weil aber die Selbstvorsorge steuerlich gefördert werden soll, sind Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen steuerfrei.

Dabei können Kapitalversicherungen nicht nur mit jährlichen Prämien finanziert werden. Sie können auch mit einer einmaligen Investition „gekauft“ werden. Erträge aus „gekauften“ Kapitalversicherungen (sog. Einmalprämienversicherungen) sind ebenfalls steuerfrei. Im Erlebensfall und bei Rückkauf ist die Steuerfreiheit gegeben, wenn die *Auszahlung nach dem 60 Altersjahr* aufgrund eines *mindestens fünfjährigen Vertrages* erfolgt, der *vor dem 66. Alterjahr abgeschlossen* wurde. Die Einzelheiten sind im Kreisschreiben Nr.24 1995/96 der ESTV festgehalten.



11. Steuern spart man indem Scheidung oder Trennung auf den Jahresbeginn gelegt werden!

Die meisten Kantone sehen vor, dass Ehegatten im Jahr der Scheidung oder Trennung separat besteuert werden. In einzelnen Kantonen ergibt sich bei einer Scheidung oder Trennung *am Jahresende* eine insgesamt bis zu 50 Prozent höhere Steuerbelastung.

Grund: Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrennte Ehegatten sind steuerlich abziehbar. Bei einer Scheidung oder Trennung am Jahresende können für das laufende Jahr noch keine oder erst wenige Unterhaltsbeiträge steuerlich wirksam zum Abzug gebracht werden. Dadurch ist das ausgewiesene Einkommen des einen Ehegatten sehr hoch, dasjenige des anderen Ehegatten sehr tief. Wegen des progressiven Steuertarifs ergibt sich so insgesamt eine deutlich höhere Steuerbelastung. Scheidung und Trennung sollten daher keinesfalls am Jahresende sondern unbedingt zu Jahresbeginn vorgenommen werden!

12. Steuern spart man indem der nicht dringende Liegenschaftsunterhalt aufgespart wird!

Grund: In den meisten Kantonen kann jedes Jahr zwischen dem Abzug für die tatsächlichen Unterhaltskosten und dem Abzug einer Pauschale gewählt werden. Solange die tatsächlichen Unterhaltskosten nicht grösser sind als der zulässige Pauschalabzug lohnt sich die Geltendmachung der tatsächlichen Kosten nicht. Damit die tatsächlichen Liegenschaftskosten nicht „wirkunglos“ verpuffen, können nicht dringende Arbeiten aufgespart oder vorgezogen werden, so dass sie im gleichen Jahr anfallen.

Entscheidend ist das Rechnungsdatum. So kann zumindest alle paar Jahre der höhere Abzug für die tatsächlichen Unterhaltskosten geltend gemacht werden. Immer zu beachten: Steuerlich abziehbar sind nur die eigentlichen Unterhaltskosten (Renovationen, Reparaturen). Wertvermehrnde Anlagekosten (Ausbau Dachstock, Anbau eines Wintergartens etc.) sind nicht abziehbar.

13. Steuern spart man durch Abtretung der Liegenschaft unter Vorbehalt einer Nutzniessung

Grund: Der Schenkungssteuer unterliegt in diesen Fällen nur der amtliche Wert der Liegenschaft abzüglich des Wertes der vorbehaltenen Nutzniessung. Je früher eine Liegenschaft an die künftigen Erben abgetreten wird, umso höher ist der Wert der Nutzniessung und um so tiefer ist der Wert der erhaltenen Schenkung.

Im Zeitpunkt des Erbgangs ist keine weitere Erbschafts- oder Schenkungssteuer mehr geschuldet. Die Lie Erbschafts- und Schenkungssteuern in den Kantonen sind in der diesbezüglichen Darstellung der ESTV zu finden.



14. Steuern spart man indem Vorsorgeleistungen in verschiedenen Jahren bezogen werden!

Kapitalleistungen aus Vorsorge unterliegen in allen Kantonen einem separaten Tarif. Mehrere Kapitalleistungen des gleichen Jahres werden zur Satzbestimmung zusammengerechnet. Aus steuerlicher Sicht ist es deshalb sinnvoll, Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitskonten und der Säule 3a in verschiedenen Jahren zu beziehen.

Sinnvoll ist etwa auch ein Vorbezug von Pensionkassengeldern für Zwecke des selbstbewohnten Eigentums oder die Errichtung mehrerer Konti Säule 3a, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten aufgelöst werden können.

Und: Ehegatten sollten die ihnen zustehenden Vorsorgeleistungen aus dem gleichen Grund in unterschiedlichen Jahren beziehen. Achtung: In einzelnen Kantonen werden zur Satzbestimmung die Vorsorgeleistungen mehrerer Jahre zusammengerechnet.

15. Steuern spart man indem Einkäufe in die zweite Säule gestaffelt werden!

Weil mit zunehmendem Einkommen die Steuerbelastung überproportional steigt, lohnt es sich, steuerlich abziehbaren Aufwand über mehrere Jahre zu verteilen. So kann die Spitze der Progression gebrochen werden und die durch den Abzug mögliche Steuerersparnis wird maximiert. Generell gilt: Je höher der abziehbare Aufwand, umso mehr lohnt sich eine Verteilung über die Jahre.

Ist beispielsweise ein Einkauf von Fr. 50'000 in die zweite Säule zulässig, so ist die Steuerersparnis insgesamt grösser, wenn anstelle eines einmaligen Einkaufs von 50'000 Franken während fünf Jahren je 10'000 Franken einbezahlt werden.

16. Steuern spart man indem man zügelt, doch wohin?

Die Steuerbelastung ist von Kanton zu Kanton, von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch. Auf der Homepage der ESTV kann für jede schweizerische Gemeinde je nach Zivilstand, Anzahl Kinder etc. die prozentuale Steuerbelastung bei einem bestimmten Bruttolohn nachgelesen werden. Überraschend: Nicht immer ist der Kanton Zug erste Wahl. Bei ganz tiefen Löhnen kann auch mal der Kanton Waadt die Nase vorne haben.

Ein Wohnsitzwechsel kann sich übrigens auch Ende Jahr noch lohnen. Seit dem Jahr 2001 besteht die Einkommens- und Vermögenssteuerpflicht für das ganze Jahr in demjenigen Kanton, in welchem sich der Wohnsitz am Ende des Jahres befindet. Ausnahme: Kapitalleistungen aus Vorsorge sind in demjenigen Kanton zu versteuern, in welchem sich der Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vorsorgeleistung befindet.



17. Steuern spart man durch Fremdfinanzierung einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung!

Weil Versicherungsprämien steuerlich nur in begrenztem Umfang abziehbar sind, lohnt es sich unter Umständen, anstelle einer prämienfinanzierten Lebensversicherung eine Einmalprämienversicherung abzuschliessen und die Einmalprämie durch Aufnahme eines Darlehens zu finanzieren. Im Gegensatz zu den Versicherungsprämien sind die Schuldzinsen vollumfänglich abziehbar, sofern sie nicht „Fr 50'000 zuzüglich Höhe der Bruttovermögenserträge“ übersteigen.

Achtung: Einige Kantone prüfen, ob das Darlehen auch anders als durch Verpfändung der Versicherungspolice sichergestellt werden könnte. Ist das nicht der Fall, wird eine Steuerumgehung angenommen und der Schuldzinsenabzug wird verweigert. Sinnvoll ist deshalb eine vorgängige Konsultation der kantonalen Steuerverwaltung. Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit einer Einmalprämienversicherung sind im Steuertipp Nr. 10 dargestellt.

18. Steuern spart man indem die Hypothek indirekt amortisiert wird!

Bis zur Pensionierung sollte die Hypothek auf dem Wohneigentum in der Regel bis auf 65 Prozent des Kaufpreises reduziert werden. Bei der klassischen Amortisation wird die Hypothekarschuld deshalb Jahr für Jahr entsprechend reduziert. Nachteile: Die steuerlichen Abzüge für Schulden und Schuldzinsen vermindern sich. Die Amortisation der Hypothekarschuld ist steuerlich nicht abziehbar.

Bei der indirekten Amortisation bleibt die Hypothek bis zur Pensionierung unverändert. Die „Amortisationszahlungen“ erfolgen nämlich vorerst auf ein Konto der Säule 3a, wobei das Guthaben als Sicherheit für die Bank dient. Vorteile: Die Höhe der steuerlich abziehbaren Schulden und Schuldzinsen bleibt unverändert. Und: Anders als bei der klassischen Amortisation der Hypothek sind die Einzahlungen in die Säule 3a vollumfänglich steuerlich abziehbar (vgl. Steuertipp Nr. 1)

19. Steuern spart man mittels Vorbezug von Geldern für die Wohneigentumsförderung!

Das Wohneigentumsförderungsgesetz erlaubt den vorzeitigen Kapitalbezug aus der Pensionskasse, wenn die Gelder für den Erwerb von selbst bewohntem Wohneigentum eingesetzt werden. Zulässig ist aber auch eine Amortisation der auf dem Eigenheim lastenden Hypothek.

Ein Vorbezug zum Zwecke der Amortisation der Hypothek ist einerseits unter dem Aspekt der Progression beim Bezug der Vorsorgeleistungen sinnvoll (vgl. Steuertipp Nr. 14). Andererseits kann die Hypothek in einem späteren Zeitpunkt auch wieder erhöht werden ohne dass eine Pflicht zur Rückerstattung des Vorbezugs besteht. Mit den so gewonnen Mitteln könnte z.B. auch ein bestehende Deckungslücke bei der zweiten Säule geschlossen werden (vgl. Steuertipp Nr. 2). Ein Einkauf ist nämlich auch dann zulässig, wenn bereits Wohneigentumsförderungsgelder vorbezogen wurden. Achtung: Die Praxis in den Kantonen ist unterschiedlich. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Rückfrage bei der kantonalen Steuerverwaltung Ihres Kantons.



20. Steuern spart man mit Gewissenhaftigkeit!

In der Praxis lassen sich die allermeisten hier erwähnten Steuersparmöglichkeiten nur nutzen, wenn die entsprechenden Ausgaben, Investition etc. belegt werden können. Deshalb ist das Sammeln der hierfür notwendigen Belege und Quittungen äusserst wichtig. Gewissenhaftigkeit ist ein weiteres Mal gefordert, wenn es darum geht, sämtliche kantonal möglichen Abzüge tatsächlich zu beanspruchen. Die Voraussetzungen zu den wichtigsten Abzügen (Zweiverdienerabzug, Spendenabzug, Versicherungsabzug, Abzüge für bescheidene Einkommen usw.) sind in den Steuermäppchen der ESTV umschrieben.

Ist die Steuererklärung fristgerecht und sauber abgeliefert (schafft Goodwill!) ist Gewissenhaftigkeit ein letztes Mal gefordert bei der Kontrolle der definitiven Veranlagung. Wer hier noch Fehler findet - sei es solche der Behörden oder eigene Fehler beim Ausfüllen der Steuererklärung - kann *innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung* Einsprache erheben. Die Einsprache ist in allen Fällen gratis. Die Frist von 30 Tagen ist aber unter allen Umständen zu beachten!

21. Steuern spart man durch Kombination verschiedener „Muster“!

Die hier vorgestellten Tipps beruhen alle auf einigen wenigen „Mustern“. Meist geht es darum, durch eine geschickte Vorgehensweise während des Jahres steuerfreie Einkünfte zu wählen, die Steuerprogression zu brechen, Vorsorgeprivilegien zu beanspruchen, Besonderheiten der kantonalen Steuerordnung zu nutzen oder günstigere Tarife anderer Kantone oder anderer Steuerarten zur Anwendung zu bringen.

Eine geschickte Steuerplanung zeichnet sich letztlich durch eine sinnvoll kombinierte Anwendung all dieser Muster aus. Dabei ergeben sich die meisten Steuersparmöglichkeiten typischerweise bei Personen mit Liegenschaften, grösseren Vermögen und bei solchen, die wenige Jahre vor der Pensionierung stehen. Hier lohnt sich deshalb in der Regel der Beizug eines Steuerberaters.

SOLIDA Treuhand AG

Martin G. Cavegn, Partner

Edig. Dipl. Treuhandexperte